

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.11.2009 sowie Dienstanweisung Regelgebühren vom 20.11.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 28.11.2006 zuletzt geändert am 17.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Winnenden erhebt für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Winnenden als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sowie für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere einfache Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen, sonstige Leistungen, die ganz überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, und Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr für eine öffentliche Leistung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde sind außerdem befreit:
  - a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
  - b) für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.

- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.  
Weiterhin tritt die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 nicht ein, wenn öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt erbracht werden. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend, sofern im Gebührenverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 €.
- (6) Bei nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung ist die Gebühr auf die Verfahrenskosten beschränkt.

## § 5

**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## § 6

**Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entsteht mit der Beendigung oder Ablehnung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 7

**Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikationsleistungen,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## Gebührenverzeichnis vom in Euro und Prozent / Promille

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr  
(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) **2,00 € - 10.000,00 €**
  
2. Anträge
  - a) Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist **2,00 € - 150,00 €**
  
  - b) Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei **1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €**
  
  - c) Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) **1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €**
  
3. Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche **3,00 € bis 100,00 €**  
 – mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei  
 sowie-  
 Sonstige Auskünfte – mündliche und einfache schriftliche  
 Mitteilungen sind gebührenfrei.
  
4. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen **3,25 € bis 2.500,00 €**
  
5. Beglaubigungen, Bestätigungen
  - a) Amtl. Beglaubigungen / Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt / bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz **2,00 € - 125,00 €**
  
  - b) Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite **0,50 € - 7,00 €, mindestens 2,00 €**
  
  - c) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.
  
6. Bescheinigungen
  - a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) **1,00 € - 75,00 €**

- b) Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
  - c) Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen **15,00 €**
7. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat **10,00 € - 1.000,00 €**
  - b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)  
**1/10 bis ½ der Gebühr nach 7.a), mindestens 5,00 €**
8. Schreibgebühren
- a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) **10,00 €**
  - b) Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarzweiß werden bei einem Format nicht größer als DIN A 3 erhoben
    - für die erste Seite: **1,50 €**
    - für jede weitere Seite: **0,50 €**Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet
  - c) Auszüge aus dem Planwerk: Aus Rissen, Flurkarten, Bebauungsplänen oder sonstigen Darstellungen (der Ausfertigungsvermerk ist enthalten), auch in digitaler Form **5,00 € bis 10.000,00 €**
9. Baugesetzbuch
- a) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) **25,00 €**
10. Bauordnungsrecht

## I 9/1

- a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO **0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 €.**

In den Fällen, in denen bereits nach Ziffer 10.b) eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

- b) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO **0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 €**

- c) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) **12,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €**

### 11. Bestattungsrecht

- a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 des Bestattungsgesetzes) **9,75 €**

- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) **3,25 €**

### 12. Feiertagsrecht

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) **24,00 € - 70,00 €**

- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) **36,00 €**

### 13. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert **3% des Werts, mind. 2,50 €**

- b) bei Sachen über 500,00 € Wert **3% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts**

### 14. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

- a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) **15,00 € - 75,00 €**

- b) Auskunft über Bodenrichtwerte (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) **15,00 € - 35,00 €**

### 15. Kirchenaustritt

Für die Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person **20,00 € - 50,00 €**



16. Melderecht

- a) Auskünfte aus dem Melderegister
  - aa) einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) **5,00 €**
  - ab) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) **10,00 €**
  - ac) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung **15,00 € bis 2.500,00 €**
- b) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung **0,13 € - 2.500,00 €**
- c) (Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung **5,00 € - 10,00 €**

Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte

- d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde **5,00 € - 500,00 €**
- e) Gebührenfrei sind
  - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
  - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
  - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
  - die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)

- 17. Übernahme von Ausfallbürgschaften **0,5 ‰ der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch je nach Aufwand 100,00 – 196,00 €**

18. Fischereirecht

- a) Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschließlich der Gebühr für den Einzug der zusätzlich an das Land zu zahlenden Fischereiabgabe) **20,00 €.**
- b) Erteilung eines einjährigen Fischereischeins **-weggefallen-**
- c) Erteilung eines Jugendfischereischeins **13,00 €.**
- d) Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins bzw. eines weiteren Fischereischeins **12,00 €.**

19. Gaststättenrecht (soweit nicht in der Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands)
- a) Gestattung (§ 12 GastG) bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand **15,84 €.**
  - b) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage **34,05 €.**
20. Gewerberecht
- a) Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO) **10,00 €.**
  - b) Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 GewO) **15,00 €.**
  - c) Verhinderung der Fortsetzung eines  
zulassungspflichtigen Betriebs (§15 Abs. 2 GewO) **43,00 € je Stunde  
max. 2.000,00 €.**
  - d) Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt **94,00 € - 2.500,00 €.**
    - Zeitgebühr je Stunde 44,00 €.
    - zuzüglich je Bett 10,00 €.
  - e) Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen **GVV zuständig.**  
(§ 33a GewO)
  - f) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit **101,00 € - 641,00 €.**  
Gewinnmöglichkeit (§ 33c der GewO)
    - Grundgebühr 41,00 €.
    - zuzüglich Gastwirt als Eigenaufsteller 60,00 €.
    - zuzüglich Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller 180,00 €.
    - zuzüglich Allg. Automatenaufsteller 600,00 €.
  - g) Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) **60,00 €.**
  - h) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit **182,00 € - 1.600,00 €.**  
(§ 33d GewO)
    - Zeitgebühr je Stunde 44,00 €.
    - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Veranstaltung  
(mindestens 50 €)..
  - i) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens **GVV zuständig.**  
(§ 33i GewO)
  - j) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes **138,00 € - 1.200,00 €.**  
(§ 34 GewO)
    - Zeitgebühr je Stunde 44,00 €.

- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes  
(mindestens 50 €).

- |    |   |                                       |
|----|---|---------------------------------------|
| k) | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes<br>(§ 34a GewO)  | <b>GVV zuständig.</b>                 |
| l) | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes<br>(§ 34b GewO)<br>- Zeitgebühr je Stunde 44,00 €.<br>- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes<br>(mindestens 50 €). | <b>138,00 € - 1.200,00 €.</b>         |
| m) | Öffentliche Bestellung von Versteigerern<br>(§ 34b Abs. 5 GewO)<br>- Zeitgebühr je Stunde 44,00 €.<br>- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang<br>(mindestens 20 €).               | <b>108,00 € - 600,00 €.</b>           |
| n) | Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)  | <b>43,00 € je Stunde max. 2000 €.</b> |
| o) | Gestattung der Wiederausübung eines untersagten<br>Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)  | <b>43,05 € je Stunde.</b>             |
| p) | Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter<br>oder angestellter Personen  | <b>43,05 € je Stunde.</b>             |
| q) | Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte<br>(§ 55 GewO)  | <b>36,05 €.</b>                       |
| r) | Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte<br>(§ 55 GewO)  | <b>36,05 €.</b>                       |
| s) | Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte<br>(§ 55 GewO)   | <b>15,10 €.</b>                       |
| t) | Änderung einer befristeten in eine unbefristete<br>Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)  | <b>15,10 €.</b>                       |
| u) | Erweiterung (Waren/Leistungen) der<br>Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)   | <b>15,10 €.</b>                       |
| v) | Adressänderung in der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)   | <b>11,69 €.</b>                       |

- |                           |  |                                       |
|---------------------------|--|---------------------------------------|
| w)                        | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)   | 18,50 €.                              |
| x)                        | Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)  | 43,05 € je Stunde.                    |
| y)                        | Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)  | GVV zuständig.                        |
| z)                        | Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)  | 39,24 € je Stunde.                    |
| aa)                       | Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO) | 43,05 € je Stunde.                    |
| ab)                       | Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)  | 43,00 € je Stunde<br>max. 2.000,00 €. |
| 21. Handwerksrecht        |  |                                       |
| a)                        | Handwerksuntersagung nach § 16 HwO   | 43,00 € je Stunde max. 1.000,00 €.    |
| 22. Immissionsschutzrecht |  |                                       |
| a)                        | Amtshandlungen nach dem Immissionsschutzrecht (BimSchV)  | 2,00 € - 2.500,00 €.                  |
| 23. Jugendschutzrecht     |  |                                       |
| a)                        | Amtshandlungen nach dem Jugendschutzrecht (§§ 4,5,7 und 8 Jugendschutzgesetz)  | 43,05 € je Stunde.                    |
| 24. Naturschutzrecht      |  |                                       |
| a)                        | Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgesetz)   | 2,00 € - 2.500,00 €.                  |
| 25. Sammlungsrecht        |  |                                       |
| a)                        | Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz   | GVV zuständig.                        |

26. Straßenrecht

- a) Ausnahmen und Befreiungen vom Anbauverbot **60,00 € - 8000,00 €.**

nach § 22 StrG

- Zeitgebühr je Stunde 41,00 €.
- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausnahme (mindestens 20 €).

27. Wasserrecht

- a) Amtshandlungen nach dem Wasserrecht **50,00 € - 30.700,00 €.**  
(Wassergesetz)

28. Waffenrecht

- a) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte **50,00 € - 300,00 €.**
- b) Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte **10,00 € - 180,00 €.**
- c) Ausstellung eines kleinen Waffenscheines **50,00 € - 300,00 €.**
- d) Erteilung/Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses **20,00 € - 50,00 €.**
- e) Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheines **100,00 € - 500,00 €.**
- f) Regelüberprüfungen sind gebührenfrei.
- g) Die freiwillige Abgabe von Waffen bei der Behörde ist gebührenfrei (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Tätigkeit z.B. Austragung aus der WBK).

# I 9/1

20.11.2009

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 bis 10.000	-Allgemeine Verwaltungsgebühr- Feststelle: Es bestehen besondere Regelungen für Kostenersatzanforderungen für Tätigkeiten der Feuerwehreinrichtungen. Diese Forderungen werden allerdings von der Verwaltung festgelegt. Eine Gebührenerhebung für die Abrechnung selbst erfolgt dabei nicht, da laut Amt 32 aus sozialen Gründen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Anbetracht der ohnehin erfolgenden Einsatzkostenbelastung des Bürgers die Abrechnung seit je her unter Verzicht auf eine Gebührenbelastung erstellt wird.	unverändert
2.	<b>Anträge</b>			
2a)	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2 bis 150	Es wird von maximalem Zeitaufwand von rd. 3 Std. unter dann höchstens anteiliger Beteiligung des gehobenen oder höheren Dienstes ausgegangen. Bei pauschalen Landessätzen von unverändert 39 € mittlerer Dienst sowie unverändert 48 € gehobener Dienst und mittlerweile 59 € höherer Dienst (bisher 60 €) bleibt der Rahmen angemessen (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit <u>unerwartetem</u> höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). Die Mindestgebühr von 2 € wird ebenfalls als angemessen belassen, da selbst in nicht aufwendigen Angelegenheiten von mindestens rd. 3 Minuten mittl. Dienst ausgegangen werden muss. Hinweis: Z. B. keine Gebührenerhebung für Unterstützung und Weiterleitung bei Sozialanträgen und Rentenformularen usw., da laut Amt 50 diese städtische Leistung im starken öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit im existenziellen Bereich seit je her unter Verzicht auf eine Gebührenbelastung der Bürger geleistet wird.	unverändert
2b)	Ablehnung eines Antrags ( § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Ge-	Abweichung von Kostendeckung zulässig, da für Bürger wertlos bzw. nachteilig. Im Einzelfall denkbare Überdeckung durch zum Teil in	unverändert

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
	gebührenfrei.	bühr, mindestens 3	voller Gebühr beinhaltet wirtschaftliche Vorteile zulässig, da Lenkungszweck, Verwaltung nicht unnötig zu beschäftigen, besteht (da die von der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Gebührentatbestände gegenwärtig auf die Verfahrenskosten beschränkt werden, liegt auch insoweit kein Verstoß vor). Mindestgebühr 3 €, orientiert an Ablehnungsaufwand von selbst in Ausnahmefällen mind. 5 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von 3,25 € bzw. selbst bei Ansatz des geringsten einzelgebührenbezogenen Stundensatzes von 36,19 € aus Anlage 3 Kosten von 3,01 €)	
2.c)	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3	Gebühr orientiert sich grundsätzlich am Stand der Bearbeitung und damit durch entsprechenden Anteil an der vollen (eigentlichen Bewilligungs-) Gebühr am Aufwand. Ggf. Entstehende Unterdeckung durch Deckelung ½ aufgrund Wertlosigkeit/Nachteiligkeit für Bürger angemessen; ggf. Entstehende Überdeckung durch Sockel 1/10 bzw. durch zum Teil in voller Gebühr beinhaltet wirtschaftliche Vorteile zulässig, da Lenkungszweck, Verwaltung nicht unnötig zu beschäftigen, besteht (da die von der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Gebührentatbestände gegenwärtig auf die Verfahrenskosten beschränkt werden, liegt auch insoweit kein Verstoß vor). Mindestgebühr 3 €, orientiert an Ablehnungsaufwand von mind. 5 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von 3,25 € bzw. selbst bei Ansatz des geringsten einzelgebührenbezogenen Stundensatzes von 36,19 € aus Anlage 3 Kosten von 3,01 €)	unverändert
3.	<p><b>Auskünfte aus Akten und Büchern</b> oder Einsichtnahme in solche – mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.</p> <p>sowie</p> <p><b>Sonstige Auskünfte</b> – mündliche und einfache schriftliche Mitteilungen sind gebührenfrei.</p>	3 bis 100	<p>Nach § 3 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung sind Leistungen von geringfügiger Natur gebührenfrei solange die Satzung nichts Anderes bestimmt. Um die gängige Verwaltungspraxis, bezüglich sonstiger einfacher schriftlicher Mitteilungen keine Gebühr zu erheben, in diesem Gebührentatbestand unstrittig klarzustellen, wurde Satz 2 eingefügt. Die bisherige Praxis wird anerkannt.</p> <p>Da von einem Mindestzeitaufwand von knapp 5 Minuten ausgegangen wird (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den</p>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche – mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei 3 - 100

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			<p>mittl. Dienst Kosten von 3,25 €) wurde die Mindestgebühr 2007 bei 3 € belassen (entspricht 4,6 Minuten). Dies erscheint weiter angemessen. Auch der Maximalaufwand von 100 € (entspricht rd. 2 Std. mittlerer Dienst unter dann höchstens anteiliger Beteiligung gehobener oder höherer Dienst) bleibt angemessen (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar).</p> <p>Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Akten ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen (ursprünglichen) Interesse erfolgt, und ist daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auskünfte des Beauftragten für Umweltschutz sind in aller Regel geringfügigen Aufwandes bzw. werden im Rahmen einer Serviceleistung im starken öffentlichen Interesse unter Verzicht auf eine Gebührenbelastung der Bürger geleistet.</p>	
4.	<p><b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</p>	3,25 bis 2.500	<p>Zunächst war unveränderter Gebührenrahmen vorgesehen, da von einem Zeitaufwand von mind. 5 Minuten auszugehen ist (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von 3,25 €), weiterhin ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zu berücksichtigen. Daher ist die Obergrenze über dem anzunehmenden Höchstaufwand vertretbar (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). Bei nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung gilt aber abweichend eine Beschränkung auf die Verfahrenskosten und daher hier eine neue Gebühr von 3,25 €. Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze in sonstigen Fällen weiter 5 € beträgt und einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. Abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	5 bis 2.500



# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>			
5.a)	<p>Amtl. Beglaubigungen / Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.</p> <p>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt / bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz</p>	2 bis 125	<p>Zeitaufwand i. d. R. ca. 3 – 5 Minuten für eine beglaubigte Unterschrift, Gebührenuntergrenze bei 3 Minuten bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst damit ca. 1,95 €, als Regelgebühr sollen wie bisher 2,50 € für die erste beglaubigte Unterschrift angesetzt werden. Obergrenze 125 € für denkbare Fälle mit höherem Zeitaufwand oder Dienstgrad als Regelgebühr. Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar.</p> <p>Diese Satzungsregelung gilt lt. E-Mail des Kultusministeriums vom 05.08.2009 auch bei von der <b>Schule beglaubigten</b> Unterschriften (die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, wonach ein Rahmen von 3 € bis 100 € besteht, gilt insoweit nicht). Bisher ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	unverändert
5.b)	<p>Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p>	0,50 bis 7, mind. 2,00	<p>Zeitaufwand i. d. R. ca. 3 – 5 Minuten für eine Seitenbestätigung, Gebührenuntergrenze bei mindestens rd. 3 Minuten bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst damit ca. 1,95 €, als Regelgebühr laut Dienstanweisung wird bisher (nach Beschwerden 1994 über die damalige Regelgebühr von 5 DM) für die erste Beglaubigung 1,50 € und für jede weitere 0,50 € erhoben (jedoch mindestens 2,00 €). Um künftig den Mehraufwand für Folgeseiten (Mehraufwand geringer als Bestätigungsaufwand einer Seite) bereits ab der zweiten Seite zu erhalten, wird die Regelgebühr für die erste Seite auf 2,00 € erhöht. Die bisherige Praxis wird anerkannt.</p> <p>Gebührenobergrenze 7 € (länger als 5 Minuten oder anderer Dienstgrad) angemessen wegen denkbarer Ausnahmefälle (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar).</p> <p>.Diese Satzungsregelung gilt lt. E-Mail des Kultusministeriums vom 05.08.2009 auch bei von der <b>Schule beglaubigten</b> Übereinstimmungen (die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, wonach die ersten fünf Beglaubigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses</p>	unverändert

# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen sind und jede weitere für 3 €, gilt insoweit nicht). Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt. Die ersten fünf Beglaubigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert	
5.c)	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.			unverändert
6.	<b>Bescheinigungen</b>			
6.a)	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	1 bis 75	Zeitaufwand für eine Ausweiserstellung bisher mit mindestens rd. 3 Minuten angenommen. Gebührenuntergrenze bei 3 Minuten bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst damit ca. 1,95 €. Bisherige Obergrenze 75 € für denkbare Fälle mit höherem Zeitaufwand oder Dienstgrad. Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar. Allerdings sind als Regelgebühr für erstmaligen <b>Schülerausweis</b> in der Dienstanweisung seit 2007 2,00 € bzw. wegen des geringeren Aufwandes (1 – 2 Minuten) 1,00 € für Verlängerung des Schülerausweises angesetzt. Letztere liegt allerdings unter dem satzungsgemäßen Mindestbetrag weshalb hier eine Anpassung der Untergrenze der Satzung vorgenommen wird. Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert anerkannt. Bleibt festzustellen, dass die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, welche für eine ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises einerseits 3,00 € festlegt und eine Gebühr für die erstmalige Ausstellung eines Schülerausweises andererseits nicht vorsieht, nicht gilt. Bisher insoweit abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen werden unverändert anerkannt. Entsprechendes gilt auch bei von der Schule ausgestellten <b>Abgangs-Abschlusszeugnissen</b> (die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, wonach für	2 bis 75

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			<p>ein Abschlusszeugnis sowie die ersten 5 beglaubigten Abschriften keine Gebühr zu erheben und jede weitere beglaubigte Abschrift 3 € + 2 € kostet, vgl. 5. und 8., gilt auch hier nicht). Bisher insoweit abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen werden unverändert anerkannt. Die ersten fünf beglaubigten Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert. Auch bei der Ausstellung von <b>Ersatzzeugnissen</b> gilt die städtische Gebührensatzung und nicht der Rahmen der Gebührenverordnung des Kultusministeriums von 50 € - 200 €. Ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen werden unverändert anerkannt.</p> <p>Für das <b>Kindergeld notwendige Schulbescheinigungen</b> (ab 16 Jahren) werden laut Amt 40 (bis 4 Exemplare) kostenfrei erteilt. Hier wird darauf hingewiesen, dass dieser Gebührenverzicht (neben ggf. bestehenden spezialrechtlichen Vorschriften) bei öffentlichen Leistungen in Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen nach § 3 I g) der Verwaltungsgebührensatzung zulässig ist (aus Gründen der Verhaltenslenkung und des öffentlichen Interesses am Bewilligungszweck). Dies wird hier so bewertet, auch wenn die Zuwendung aus Landesmitteln getragen wird.</p>	
6. b)	Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i. S. des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			unverändert
6. c)	Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15	Zeitaufwand ca. 15 Minuten, ergibt bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von ca. 9,75 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird bisher eine Gebühr von 15 € erhoben.	15

# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			Da diese Bescheinigung i. d. R. zur Behördenvorlage in Zusammenhang mit der Zulassung von Dienstleistungen benötigt wird, könnte nach der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie bei sehr weiter Auslegung evtl. nur eine Gebühr von 9,75 € erhoben werden. Da aber nach Art. 2 Absatz 3 der Richtlinie der Bereich der Steuern allgemein aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist, wird vorgeschlagen, die Gebühr beizubehalten.	
7.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtbeschwerde usw.)			
7. a)	Wenn die Rechtsbeihilfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	10 bis 1.000	In einfachsten Ausnahmefällen kann noch von einem absoluten Mindestaufwand von mind. rd. 15 Minuten ausgegangen werden (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von ca. 9,75 €). Auch der Maximalaufwand von 1.000 € (max. knapp unter 17 Stunden reichen erwartungsgemäß auch in schwierigen Fällen höherer Dienst aus) bleibt angemessen (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar).	unverändert
7. b)	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 7.a, mind. 5	Gebühr orientiert sich grundsätzlich am Stand der Bearbeitung und damit durch entsprechenden Anteil an der vollen (eigentlichen Widerspruchs-) Gebühr am Aufwand. Ggf. entstehende Unterdeckung durch Deckelung ½ aufgrund Wertlosigkeit für Bürger angemessen; ggf. entstehende Überdeckung durch Sockel 1/10 angemessen, da Lenkungszweck, Verwaltung nicht unnötig zu beschäftigen, besteht. Mindestgebühr 5 € orientiert an Ablehnungsaufwand von in einfachen Ausnahmefällen 7 bis 8 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 39 € lt. VwV Land für den mittl. Dienst Kosten von ca. 5 €).	unverändert
8	<b>Schreibgebühren</b>			
8. a)	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angegangene	10	Da Umfang und Schwierigkeit stark variieren können, wird eine Zeitgebühr vorgeschlagen. Die Leistung wird weitestgehend von Personal des mittl. Dienstes erbracht, Stundensatz lt. VwV Land 39 €, je Viertelstunde damit 9,76 €. Um auch untergeordnete Beteiligung des gehobenen Dienstes zu berücksichtigen, werden durchschnittliche Gesamtkosten von weiterhin 10 € je Viertelstunde als angemessen ange-	unverändert

I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
	Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		<p>setzt.</p> <p>Diese Satzungsregelung gilt lt. E-Mail des Kultusministeriums vom 05.08.2009 auch bei von der <b>Schule erteilten</b> Abschriften. Die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, wonach ein allgemeiner Rahmen von 6 € bis 30 € besteht und die ersten fünf Abschriften von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu gewähren sind (weitere je 2 €), gilt nicht. Bisher ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt. Die ersten fünf Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert.</p>	
8. b)	<p>Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarz-weiß werden bei einem Format nicht größer als DIN A 3 erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die erste Seite:</li> <li>- für jede weitere Seite:</li> </ul> <p>Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.</p>	<p>1,50 0,50</p>	<p>Da sich die Sachkosten (für Kopierer und Papier) für die Papierformate DIN A4 und DIN A3 im Cent-Bereich bewegen und nahezu gleich sind, wird seit 2007 eine Regelung orientiert an den maßgeblichen Personalkosten praktiziert. Der Zeitaufwand je Kopie beträgt ca. 2 bis 3 Minuten, dies ergibt bei einem Stundensatz von 39 € für den mittl. Dienst lt. VwV Land Kosten von 1,30 bis 1,95 €. Es wird von durchschnittlich ca. 1,50 € ausgegangen. Folgekopien benötigen entsprechend weniger Zeit. Diese Regelung gilt für die lt. Amt 10 gegenwärtig vorgehaltenen Schwarz-Weiß-Kopierer.</p> <p>Diese Satzungsregelung gilt lt. E-Mail des Kultusministeriums vom 05.08.2009 auch bei von der <b>Schule erteilten</b> Kopien. Die Gebührenverordnung des Kultusministeriums, wonach eine Gebühr von 1 € je Kopie (Seite) besteht, wobei Kopien für die ersten fünf Abgangs- oder Abschlusszeugnisse von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu kopieren sind (weitere je 2 €), gilt nicht. Bisher ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt. Die ersten fünf Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei An-</p>	

I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			wendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert.	
8.c)	Auszüge aus dem Planwerk: Aus Rissen, Flurkarten, Bebauungsplänen oder sonstigen Darstellungen (der Ausfertigungsvermerk ist enthalten), auch in digitaler Form	5 bis 10.000	<p>Es wird weiter eine Mindestgebühr von 5 € vorgeschlagen, da ein Zeitaufwand von mind. ca. 5 Minuten entsteht (bei einem Stundensatz von 39 € für den mittl. Dienst lt. VwV Land damit Kosten von ca. 3,25 €, weiterhin ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zu berücksichtigen). Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Pläne ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen Interesse erfolgt, und ist daher nicht berücksichtigt. Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p> <p>Für Auszüge aus Stadtgrundkarte und Bebauungsplänen sieht die städtische Dienstanweisung Regelgebühren je nach Größe der Pläne bzw. bei digitaler Abgabe nach Menge der Elemente und damit nach dem wirtschaftlichen Vorteil vor, wobei eine Kostendeckung der bestehenden Regelgebühren lt. Amt 65 (Vermessung) aufgrund des überschaubaren Aufwandes nach wie vor gegeben ist. Von einer Erhöhung wird daher abgesehen (die hohe Gebührenobergrenze wurde ab 2007 im Hinblick auf die auch in digitaler Form mögliche Datenabgabe eingeführt). Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Pläne ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen Interesse erfolgt, und ist daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Von Leitungslegern wird für Planauszüge der Kanalisation im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gewährleistung von möglichst effizienten und gut abgestimmten Baumaßnahmen und zur bestmöglichen Vermeidung von Schäden kein Verwaltungsgebühr erho-</p>	unverändert

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			ben. Im Gegenzug werden auch deren Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Aufgrund des dargestellten hier bestehenden engen Aufgabenbezugs/Eigenzwecks (und der daraus folgenden Verwaltungsgebührenfreiheit) wird dies auch ohne Einnahmeverrechnung im Abwassergebührenhaushalt akzeptiert.	
<b>9.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>			
9. a)	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25	Der Zeitaufwand beträgt i. d. R. 40 Minuten, davon 30 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde = 19,50 € sowie 10 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde lt. VwV Land = 8 €, Kosten somit 27,50 €. Da die Regelung im Interesse der Stadt liegt, wird wie schon für 2007 die Beibehaltung des bestehenden Gebührensatzes vorgeschlagen.	unverändert
<b>10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>			
10. a)	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisabgabeverfahren nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO  In den Fällen, in denen bereits nach Ziffer 10.2 eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50	Der Zeitaufwand beträgt: ca. 25 Min. mittl. Dienst zu 39 € je Std. = 16,25 € ca. 20 Min. geh. Dienst zu 48 € je Std. = 16,00 €, Kosten damit 32,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird die Beibehaltung der bisherigen Gebührenhöhe vorgeschlagen. 2007 aufgenommen wurde eine Ermäßigung auf die Hälfte, wenn bereits eine Gebühr für eine Mitteilung, dass die Bauvorlagen unvollständig sind (Ziffer 10.2), erhoben wurde, da in diesem Fall ca. die Hälfte der ansonsten anfallenden Arbeiten bereits erfolgt ist.	unverändert
10. b)	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50	Der Zeitaufwand beträgt: ca. 25 Min. mittl. Dienst zu 39 € je Std. = 16,25 € ca. 20 Min. geh. Dienst zu 48 € je Std. = 16,00 €, Kosten damit 32,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird die Beibehaltung der bisherigen Gebührenhöhe vorgeschlagen.	unverändert
10. c)	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	12 je zu benachrichtig-	Der unabhängig von der Zahl der zu benachrichtigenden Angrenzer entstehende Zeitaufwand beträgt ca. 15 Minuten im geh. Dienst zu 48	unverändert

# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
		<p>tigendem Angrenzer, mind. 25</p>	<p>€ je Stunde = 12 €. Je Benachrichtigung entsteht ein Zeitaufwand von ca. 10 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde = 6,50 € zuz. Zustellungskosten von ca. 5 € = 11,50 € (damit mind. Kosten von 23,50 € bei einem Angrenzer). Auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird eine Beibehaltung der 12 € je zu benachrichtigendem Angrenzer und der bisherigen Mindestgebühr vorgeschlagen.</p> <p>Bei klassischen Baugenehmigungsverfahren wird die Angrenzerbenachrichtigung, die in Winnenden im Gegensatz zur von der UVB gewährten gebührenpflichtigen Baugenehmigung im starken öffentlichen Interesse am Gemeindefrieden seit je her als gebührenfreie Serviceleistung erbracht wird, weiter unter Verzicht auf eine Gebührenbelastung der Bürger geleistet.</p>	
			<p>Feststellung:            Nach einem Urteil des VGH sind Stellungnahmen von Fachbehörden, die an einem von einer anderen Behörde geführten Genehmigungsverfahren mitwirken, nicht gebührenfähig (keine öffentliche Leistung), da es an der Außenwirkung und der Zurechenbarkeit mangle und der Gebührenverrechnungsaufwand zu hoch sei (z. B. für Stellungnahme der Stadt an Untere Baurechtsbehörde wird keine Gebühr erhoben).            Das Gericht geht zwar davon aus, dass ein Kostenausgleich (außerhalb der Gebührenfestsetzung) zwischen den Behörden erfolgen sollte, es wird aber in keiner Weise dargestellt, wie und in welchem Umfang eine solche Kostenerstattung aussehen könnte. Der Städtetag stellt sich allerdings im Schreiben vom 23.12.2008 gegen eine solche Kostenerstattung durch die Hintertür.            Diesbezüglich erfolgt daher keine Gebührenerhebung/Kostenerstattung.</p>	
<b>11.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>			
11.a)	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 des Bestattungsgesetzes)	9,75	<p>Zeitaufwand i. d. R. 15 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Kosten von 9,75 E. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird bisher eine Festgebühr von 20 € erhoben. Da der Leichenpass als Zulassung von Leichentransporten durch Dienstleister benötigt wird, wird künftig nur eine Gebühr von 9,75 €</p>	20



# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			erhoben (ohne wirtschaftliche Bedeutung).	
11.b)	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,25	Zeitaufwand i. d. R. 5 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Kosten von 3,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird bisher eine Festgebühr von 10 € erhoben. Da die Bescheinigung als Zulassung von Feuerbestattungen durch Dienstleister benötigt wird, wird künftig nur eine Gebühr von 3,25 € erhoben (ohne wirtschaftliche Bedeutung)	10
12.	<b>Feiertagsrecht</b>			
12.a)	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	24 bis 70 €	<p>Zeitaufwand ca. 30 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde, damit Kosten von 24 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung war eine Beibehaltung des Gebührenrahmens vorgesehen. Bei nach der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung ist allerdings auf die Verfahrenskosten zu beschränken, weshalb hier eine neue Gebühr von 24 € zu bestimmen ist.</p> <p>Die städtische Dienstanweisung enthält bisher einen zuzuschlagenden wirtschaftlichen Vorteil von im Regelfall 25 €. Für sonstige Fälle gilt diese Zuschlagsregelung ebenso wie die bisherige Mindestgebühr von 25 € weiter und wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze für diese sonstigen Fälle einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand (wenn hier auch kaum zu erwarten) mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	25 bis 70
12.b)	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	36	<p>Zeitaufwand ca. 45 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde, Kosten damit 36 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung war eine Beibehaltung des jeweiligen Gebührenrahmens aus 12.ba) und 12.bb) vorgesehen. Bei nach der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung ist aber auf die Verfahrenskosten zu beschränken; deshalb wird dafür eine gesonderte Gebühr von 36 € je Bescheid (und nicht mehr je Tag) nötig. Eine denkbare aber rechtlich und praktisch schwierige Differenzierung z. B. von Tanzveranstaltungen in Discotheken (i. d. R. gegen Entgelt) und auf Festen (i. d.</p>	<p>12.ba) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 bis 24 Uhr verboten sind 40 bis 150</p> <p>bzw.</p> <p>12.bb) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50 bis 250</p>

# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			R. ohne Entgelt) wird verzichtet.	
12.ba)	entfällt, da jetzt 12.b)	siehe 12.b)	Die städtische Dienstanweisung enthielt einen wirtschaftlichen Vorteil von im Regelfall 50 €. Einen Hinweis, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 4 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand (wenn hier auch kaum zu erwarten) mindestens zugeschlagen wird, enthielt die Dienstanweisung nicht. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.	siehe 12.b)
12.bb)	entfällt, da jetzt 12.b)	siehe 12.b)	Die städtische Dienstanweisung enthielt einen wirtschaftlichen Vorteil von im Regelfall 100 €. Einen Hinweis, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 14 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand (wenn hier auch kaum zu erwarten) mindestens zugeschlagen wird, enthielt die Dienstanweisung nicht. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.	siehe 12.b)
13	<b>Fundsachen</b>			
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
13.a)	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Wertes, mind. 2,50	Wertgebühr durch proportionale Abbildung des Vorteils für den Bürger hier grundsätzlich geeignet. Bei Zeitaufwand von mind. ca. 10 Minuten bis zu 30 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde und damit Kosten von 6,50 € bis 19,50 € (abhängig vom Aufbewahrungsort, z. B. sind Fundfahrräder außerhalb des Rathauses untergebracht) ergibt sich allerdings in vielen einzelnen Fällen keine Kostendeckung. Im Hinblick auf oft geringwertige Fundsachen und dem gesellschaftlichen Lenkungszweck, dass verlorene Gegenstände abgeholt werden sollen, wurde für 2007 dennoch beschlossen, die Mindestgebühr weiter nur auf 2,50 € (statt der eigentlich immer anfallenden 6,50 € bzw. den maximal anfallenden 19,50) festzusetzen. Da die Gebühr bei 3 % bis 500 € Wert maximal 15 € ergibt, entsteht in Einzelfällen mit besonderem Aufwand auch hier eine Unterdeckung, die aber aus oben geschildertem Lenkungszweck mit bewusster Unterordnung der Bedeutung	unverändert

# I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			<p>der Verwaltungskosten akzeptiert wird. Außerdem stehen auch Fälle mit Überdeckung (zulässig durch wirtschaftlichen Vorteil) entgegen. Ob im Ergebnis Über- oder Unterdeckung besteht, ist in diesem Sonderfall demnach beides zulässig. Durch die bewusste Unterordnung der Verwaltungskosten bleibt die Wertgebühr auch bezüglich der Einzelfälle untereinander geeignet.</p>	
13.b)	bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € bis 1 % des Mehrwertes	Damit faktisch Mindestgebühr von 15 €. Wobei erst ab Gegenstandswert von 950 € die Höchstkosten von 19,50 € gedeckt sind. (Vergleichen Sie bitte Ausführungen zu 13.a)	unverändert
14.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>			
14.a)	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15 bis 75 €	<p>Zeitaufwand 15 bis 60 Minuten gehobener Dienst zu 48 € je Stunde, damit Kosten von 12 bis 48 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird weiter ein Gebührenrahmen von 15 bis 75 € vorgeschlagen. Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 3 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p> <p>Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Sammlung ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt.</p>	unverändert
14 b)	Auskunft über Bodenrichtwerte (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15 bis 35	<p>Zeitaufwand 15 bis 25 Minuten gehobener Dienst zu 48 € je Stunde, damit Kosten von 12 bis 20 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird weiter ein Gebührenrahmen von 15 bis 35 € vorgeschlagen. Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 3 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abwei-</p>	unverändert

I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
			<p>chend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p> <p>Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Pläne ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird eine Bodenrichtwertkarte im gesamten ausgegeben, wird eine Gebühr von Nr. 8.c) erhoben. Seither wurden dafür aufgrund besonderer interner Festlegung von Amt 60 hier 10 € für Ortsteile und 20 € für das Stadtgebiet verlangt bzw. 100 € für einen Gesamtsatz. Diese Gebühr ist nicht mehr kostendeckend. Künftig wird die Gebühr entsprechend der Festlegungen für Auszüge aus der Stadtgrundkarte in der städtischen Dienstanweisung festgesetzt. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	
15.	<p><b>Kirchenaustritt</b> Für die Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</p>	20 bis 50 €	<p>Zeitaufwand mittlerweile zwischen mind. 25 und max. 45 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Mindestkosten von 16,25 €, Höchstkosten 29,25 € Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr auf 20 € zu erhöhen. Seit Ende 08 werden als erhöhte Regelgebühr 35 € für Personen mit eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Renten und 20 € für Personen ohne eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Renten verlangt (schriftliche Dienstanweisung ist noch anzupassen. Diese Regelung wird dabei um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 3,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt).</p>	10 - 50
16.	<b>Melderecht</b>			
16.a)	Auskünfte aus dem Melderegister		<p>Generell gilt für 16.a) bis 16.d) hier, ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Register ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Pflichterstellung im ganz überwiegend öffentlichen ordnungspolitischen Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt.</p>	

## I 9/1

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
16.aa)	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5	Zeitaufwand i. d. R. 5 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Kosten vom 3,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird weiter eine Festgebühr von 5 € vorgeschlagen.	unverändert
16.ab)	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10	Zeitaufwand i. d. R. 10 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Kosten von 3,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird weiter eine Festgebühr von 5 € vorgeschlagen.	unverändert
16. ac)	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung	15 bis 2.500	Zeitaufwand weiterhin rd. 15 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde, damit Kosten von 12 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird weiterhin ein Gebührenrahmen von 15 bis 2.500 € vorgeschlagen. Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 3 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.	unverändert

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
16.b)	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung	0,13 bis 2.500 €	<p>Zeitaufwand mind. ca. 5 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, damit Kosten von 3,25 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung gilt ein Gebührenrahmen von 5 bis 2.500 €. Die städtische Dienstanweisung enthält, sofern es sich nicht um einfache telefonische Auskünfte handelt, die gebührenfrei erteilt werden, bereits eine Regelgebühr von 5 € je Person. Diese Regelung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p> <p>Abweichend davon wird für von der GEZ selbst über das Rechenzentrum automatisiert abgerufene Daten (ohne Personal- oder sonstigen zusätzlichen Kostenaufwand) eine dann aufgrund einer Auswertung des Rechenzentrums jährlich unaufgefordert getätigten gesammelten Überweisung von 0,13 € pro Person anerkannt. Diese Abweichung ist, da es sich um einen abweichenden Aufwand handelt, auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zulässig. Der wirtschaftliche Vorteil wird, aufgrund des hier allgemeinen öffentlichen Interesses an der Rundfunkgebühreneinnahme, bewusst gering gehalten. Für den Fall, dass die unaufgeforderte jährliche Überweisungssumme im Ausnahmefall unter 5 € liegt (Regelfall mehrere hundert Euro), wird hier wegen des fehlenden Auskunftsaufwandes eine Absenkung der Mindestgebühr auf 0,13 € vorgenommen.</p> <p>Im Jahr 2006 erfolgte lt. Amt 32 im Rahmen der bundesweiten Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch eine entsprechende Einmalaktion pro anfordernde Krankenkasse. Dafür wurde in Anbetracht der Einmaligkeit und des starken öffentlichen Interesses an der reibungslosen Einführung keine Gebühr erhoben (Protokolle liegen auch dem Rechenzentrum nicht mehr vor).</p>	5 bis 2.500

## I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
16.c)	<p>(Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde</p> <p>Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung</p> <p>Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</p>	5 bis 10	<p>Zeitaufwand mind. ca. 5 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, höchstens rd. 10 Minuten mittl. Dienst. Damit Kosten von 3,25 € bis 6,50 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wird die Beibehaltung des bisherigen Gebührenrahmens von 5 bis 10 € vorgeschlagen. Die städtische Dienstanweisung enthält bereits eine Regelgebühr von 5 €. Diese Regelung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	unverändert
16.d)	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 bis 500	<p>Weiterhin besteht Mindestaufwand von knapp 5 Minuten mittl. Dienst zu 39 € je Stunde und damit Kosten von rd. 3,25 € (bei 5 Min. Aufwand). Die Mindestgebühr von 3 € (bei 4,6 Min. Aufwand) wurde 2007 insoweit weiterhin als kostendeckend belassen. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorteils wird hier allerdings eine Erhöhung der Untergrenze auf 5 € vorgeschlagen. Es wird von maximalem Zeitaufwand von rd. 3 Std. unter dann höchstens anteiliger Beteiligung des gehobenen oder höheren Dienstes ausgegangen. Bei pauschalen Landessätzen von unverändert 39 € mittlerer Dienst sowie unverändert 48 € gehobener Dienst und mittlerweile 59 € höherer Dienst (bisher 60 €) bleibt der Rahmen unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils angemessen (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). Die städtische Dienstanweisung wird um den Hinweis erweitert, dass die Gebührenuntergrenze einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil von 1,75 € beinhaltet, der auch bei höherem Aufwand mindestens zugeschlagen wird. Bisher insoweit ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen bleiben unverändert anerkannt.</p>	3 bis 500

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
16.e)	<p>Gebührenfrei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</li> <li>- die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)</li> <li>- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)</li> <li>- die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)</li> </ul>		<p>Für die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Meldegesetz wird seit 2007 entsprechend der Handhabung in anderen Städten keine Gebühr erhoben, im Hinblick auf den Schutzzweck der Vorschrift erscheint eine Gebührenerhebung unangemessen.</p>	<p>unverändert</p>
17	<p>Übernahme von Ausfallbürgschaften</p>	<p>0,5 %o der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch je nach Aufwand 100 bis 196</p>	<p>Zeitaufwand weiterhin zwischen mind. 120 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde und höchstens 240 Minuten geh. Dienst zu 48 € je Stunde. Damit Kosten von 96 € bis 192 €. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung wurde ab 2007 eine Erhöhung der Mindestgebühr auf 100 € vorgeschlagen. Damit sind denkbare Fälle mit höherem Verwaltungsaufwand bei kleiner Bürgschaftssumme allerdings nicht kostendeckend. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr unter Berücksichtigung eines Betrages von 4 € für wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung auf einen Rahmen von 100 € bis 196 € zu erweitern. Die bisher festgesetzten Gebühren bleiben insoweit unverändert anerkannt. Die städtische Dienstanweisung wird diesbezüglich um den Anteil des wirtschaftlichen Vorteils an der Mindestgebühr (4 €) erweitert.</p>	<p>0,5 %o der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch 100</p>



## I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
28.	<b>Waffenrecht</b>			
28 a)	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	50 bis 300	<p>Aufwand mindestens 20 Minuten geh. Dienst und 40 Minuten mittl. Dienst. Dies entspricht Mindestkosten von 42 €. Bei einem Maximalaufwand von 300 Minuten geh. Dienst und 60 Minuten mittl. Dienst ergeben sich maximal Kosten von 279 €. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils (mind. 8 € bis Vorteilsobergrenze, welche nur im Prinzip der Angemessenheit besteht, wobei hier durch die festgelegte Gebührenobergrenze faktisch gedeckelt wird) wird ein Gebührenrahmen von 50 € bis 300 € vorgeschlagen</p> <p>In der Dienstanweisung werden folgende Regelungen vorgesehen:</p> <p>WBK für Jäger: 72 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>WBK Sportschützen mit Bedürfnis 80 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>WBK Sportschützen ohne Bedürfnis 72 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>WBK Sportschützen 72 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>WBK Sammler 240 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>WBK Erben 96 € (incl. 15,50 € Vorteil)</p> <p>Sollte bei diesen Sätzen ausnahmsweise ein abweichender Verwaltungsaufwand entstehen, ist auch ein Vorteil von 15.50 € zu berücksichtigen.</p>	Bisher einzelne Festgebühren zwischen 25,56 und 204,52

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
28 b)	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	10 bis 180	<p>Aufwand mindestens 5 Min. geh. Dienst und 5 Min. mittl. Dienst. Dies entspricht Mindestkosten von 7,25 €. Bei einem Maximalaufwand von 180 Min. geh. Dienst und 30 Min. mittl. Dienst ergeben sich maximal Kosten von 163,50 €. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils (mind. 2,75 € bis Vorteilsobergrenze, welche nur im Prinzip der Angemessenheit besteht, wobei hier durch die festgelegte Gebührenobergrenze faktisch gedeckelt wird) wird ein Gebührenrahmen von 10 € bis 180 € vorgeschlagen.</p> <p>In der Dienstanweisung werden folgende Regelungen vorgesehen:            Eintr./Austr. in WBK 26 € (incl. 5 € Vorteil)            Eintr. Erwerbsberechtigung in WBK 50 € (incl. 5 € Vorteil)            Eintr. Munitionserwerb in WBK 12,55 € (incl. 5 € Vorteil)            Sollte bei diesen Sätzen ausnahmsweise ein abweichender Verwaltungsaufwand entstehen, ist auch ein Vorteil von 5 € zu berücksichtigen.</p>	Bisher einzelne Festgebühren zwischen 12,78 und 56,24
28 c)	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	50 bis 300	<p>Aufwand mindestens 15 Min. geh. Dienst und 40 Min. mittl. Dienst. Dies entspricht Mindestkosten von 38 €. Bei einem Maximalaufwand von 240 Min. geh. Dienst und 60 Min. mittl. Dienst ergeben sich maximal Kosten von 231 €. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils (mind. 12 € bis Vorteilsobergrenze, welche nur im Prinzip der Angemessenheit besteht, wobei hier durch die festgelegte Gebührenobergrenze faktisch gedeckelt wird) wird ein Gebührenrahmen von 50 € bis 300 € vorgeschlagen..</p> <p>In der Dienstanweisung werden folgende Regelungen vorgesehen:            Kleiner Waffenschein: 70 € (incl. 14,75 € Vorteil)            Sollte bei diesem Satz ausnahmsweise ein abweichender Verwaltungsaufwand entstehen, ist auch ein Vorteil von 24,75 € zu berücksichtigen.</p>	50,00

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
28 d)	Erteilung/Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	20 bis 50	<p>Aufwand mindestens 10 Min. geh. Dienst und 15 Min. mittl. Dienst. Dies entspricht Mindestkosten von 17,75 €. Bei einem Maximalaufwand von 30 Min. geh. Dienst und 30 Min. mittl. Dienst ergeben sich maximal Kosten von 43,50 €. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils (mind. 2,25 € bis Vorteilsobergrenze, welche nur im Prinzip der Angemessenheit besteht, wobei hier durch die festgelegte Gebührenobergrenze faktisch gedeckelt wird) wird ein Gebührenrahmen von 20 € bis 50 € vorgeschlagen.</p> <p>In der Dienstanweisung werden folgende Regelungen vorgesehen:            Erteilung EFP: 32,0 € (incl. 3,75 € Vorteil)            Änd./Verl./Eintr./Austr. EFP 21,5 € (incl. 3,75 € Vorteil)</p> <p>Sollte bei diesen Sätzen ausnahmsweise ein abweichender Verwaltungsaufwand entstehen, ist auch ein Vorteil von 3,75 € zu berücksichtigen.</p>	Einzelsätze von 10,23 bzw. 40,90
28 e)	Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheines	100 bis 500	<p>Aufwand mindestens 90 Min. geh. Dienst und 40 Min. mittl. Dienst. Dies entspricht Mindestkosten von 98 €. Bei einem Maximalaufwand von 480 Min. geh. Dienst und 60 Min. mittl. Dienst ergeben sich maximal Kosten von 423 €. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils (mind. 2 € bis Vorteilsobergrenze, welche nur im Prinzip der Angemessenheit besteht, wobei hier durch die festgelegte Gebührenobergrenze faktisch gedeckelt wird) wird ein Gebührenrahmen von 100 € bis 500 € vorgeschlagen.</p> <p>In der Dienstanweisung werden folgende Regelungen vorgesehen:            Waffenschein: 180 € (incl. 30,75 € Vorteil)</p> <p>Sollte bei diesem Satz ausnahmsweise ein abweichender Verwaltungsaufwand entstehen, ist auch ein Vorteil von 30,75 € zu berücksichtigen.</p>	76,69 bis 204,52

# I 9/1

Ifd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr in Euro/ %	Bemerkungen	bisherige Gebühr in Euro/%
28.f)	Regelüberprüfungen sind gebührenfrei		Um eine gewisse regionale Einheitlichkeit zu erreichen, wird nach einer Absprache der Kämmerer der Großen Kreisstädte hier auch weiterhin von einer Erhebung der Gebühr (für die hier künftig relativ geringfügige und im ganz überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführte Regelüberprüfung) abgesehen.	Auf Angaben Bundesministerium bisher ohne Gebühr
28.g)	Die freiwillige Abgabe von Waffen bei der Behörde ist gebührenfrei (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Tätigkeit z. B. Austragung aus der WBK)		Um möglichst wenig Waffen im Umlauf zu halten, wird von einer Erhebung einer Gebühr abgesehen. Dies gilt auch für die Austragung aus der WBK, sofern die Waffe freiwillig bei der Behörde abgegeben wird (Empfehlung Innenministerium Baden-Württemberg).	Laut Amt 32 wurde bei Anwendung der bisherigen Gebührevorschriften schon keine Gebühr für freiwillige Rückgabe erhoben (schon unüblich aufgrund des Lenkungszwecks und des bezogen auf den Einzelfall geringen Aufwandes). Lediglich die Austragung aus der WBK wurde veranlagt. Seit Mitte 2009 erfolgt auch dies nicht mehr (in Anbetracht der Amnesie bei Rückgabe illegaler Waffen, welche wohl auch Gebührenfreiheit beinhaltet). Dies wird anerkannt.

**Der Vollständigkeit halber wird auf den beschlossenen Gebührenverzicht von 28.11.2006 verwiesen:**

Bei folgenden öffentlichen Leistungen wird vorgeschlagen, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten (soweit nicht bereits vorstehend genannt).

öffentliche Leistung	Bemerkung
Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	Es handelt sich um ca. 57 Fälle jährlich, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Minuten bis 2 Stunden im mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, Kosten damit 13 bis 78 €. Da diese öffentliche Leistung im Zusammenhang mit einer Förderung der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum erfolgt und finanziell weniger leistungsfähige Personen gefördert werden sollen, wird vorgeschlagen, aus sozialen Gründen weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.
Ausstellung von Bestätigungen nach § 18 Wohnungsbindungsgesetz	Jährlich werden ca. 10 Bestätigungen ausgestellt, die Bearbeitungszeit beträgt ca. 30 Minuten im mittl. Dienst zu 39 € je Stunde, Kosten damit 19,50 €. Es handelt sich um Bestätigungen für den Verfügungsberechtigten oder auch den Mieter, von welchem Zeitpunkt an eine Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt. Da diese öffentliche Leistung im Zusammenhang mit einer Förderung der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum erfolgt, wird vorgeschlagen, aus sozialen Gründen weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.
Genehmigung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet (§§ 144, 145 BauGB)	In den letzten Jahren wurden pro Jahr ca. 20 – 30 Genehmigungen erteilt mit einem Arbeitsaufwand (von Mitarbeitern des mittl. und geh. Dienstes zu gleichen Zeitanteilen = 43,50 € je Stunde) von ca. 15 Minuten je Fall, Kosten damit ca. 11 €. Die entsprechende Genehmigungspflicht wurde im Interesse der die Sanierung durchführenden Kommunen in das BauGB aufgenommen und soll verhindern, dass die Sanierung durch Privatpersonen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Da es im Interesse der Stadt liegt, städtebauliche Missstände durch die Sanierung zu beseitigen, wird im Hinblick auf die Mitwirkungsbereitschaft der Gebäudeeigentümer vorgeschlagen, weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.
Bescheinigungen für Sonderabschreibungen im Rahmen eines Sanierungsgebietes	Eine solche Bescheinigung musste bisher nur ca. alle zwei Jahre ausgestellt werden. Wie bei den Genehmigungen von Maßnahmen im Sanierungsgebiet erläutert, wird auch hier vorgeschlagen, weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

# I 9/1

Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschließlich des Einzugs der Fischereiabgabe)	Erteilung eines einjährigen Fischereischeins	Erteilung eines Jugendfischereischeins
Kosten gesamt 1.221,10 € Arbeitsstunden gesamt: 33,30 Kosten je Arbeitsstunde: 36,67	Kosten gesamt: 119,17 € Arbeitsstunden gesamt: 3,25 Kosten je Arbeitsstunde: 36,69 €	Kosten gesamt: 241,61 € Arbeitsstunden gesamt: 6,59 Kosten je Arbeitsstunde: 36,67 €
Anzahl Fälle 100,00	Anzahl Fälle 10,00	Anzahl Fälle 20,00
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 12,21 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 11,92 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 12,08 €
18.a)	18.b)	18.c)
<b>Festgebühr 20,00 €</b>	<b>Festgebühr 13,00 €</b>	<b>Festgebühr 13,00 €</b>
<p>In der Kalkulation für 2007 wurden hier zwar 25 € genannt, im damals beschlossenen Gebührenverzeichnis wurden aber 20 € festgelegt. Die 20 € sind auch aus heutiger Sicht angemessen und bleiben daher unverändert.</p> <p>Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU-Dienstleistungsrichtlinie)            (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 12,21 €)</p> <p><b>bisher 20,00 €</b></p>	<p>Hinweis von Amt 32 nach der Kalkulation: Durch Wegfall des einjährigen Fischereischeins gegenwärtig nicht im Gebührenverzeichnis zu benennen.</p> <p>Keine Genehmigung einer Dienstleistung            EU Dienstleistungsrichtlinie)            Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 11,92 €)</p> <p><b>bisher: 13,00 €</b></p>	<p>Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU-Dienstleistungsrichtlinie)</p> <p>(Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 12,08 €)</p> <p><b>bisher: 12,00 €</b></p>

## I 9/1

Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins bzw. eines weiteren Fischereischeins	Gestattung (§ 12 GastG) bis 4 Tage (darüber hinaus GVV zuständig)	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage
Kosten gesamt 71,18 € Arbeitsstunden gesamt: 1,94 Kosten je Arbeitsstunde: 36,61 €	Kosten gesamt: 2.059,39 € Arbeitsstunden gesamt: 53,93 Kosten je Arbeitsstunde: 38,18 €	Kosten gesamt: 34,05 € Arbeitsstunden gesamt: 0,79 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 6,00	Anzahl Fälle 130,00	Anzahl Fälle 1,00
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 11,86 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 15,84 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 34,05 €
18.d)	19.a)	19.b)
<b>Festgebühr 12,00 €</b>	<b>Festgebühr je Veranstaltung bzw. Stand 15,94 €</b>	<b>Festgebühr 34,05 €</b>
Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU-Dienstleistungsrichtlinie) (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 11,86 €)  <b>bisher: 12,00 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung (EU Dienstleistungsrichtlinie) daher kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 15,84 €)  <b>bisher: 20 – 120 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung (EU-Dienstleistungsrichtlinie) daher kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 34,05 €)  <b>bisher 50 – 1000 €</b>

# I 9/1

Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO)	Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 GewO)	Verhinderung der Fortsetzung eines zulassungspflichtigen Betriebs (§ 15 Abs. 2 GewO)
Kosten gesamt 3.295,74 € Arbeitsstunden gesamt: 91,06 Kosten je Arbeitsstunde: 36,19 €	Kosten gesamt: 4.421,25 € Arbeitsstunden gesamt: 122,15 Kosten je Arbeitsstunde: 36,20 €	Kosten gesamt: 211,09 € Arbeitsstunden gesamt: 4,90 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 500,00	Anzahl Fälle 670,00	Anzahl Fälle 1,00
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 6,59 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 6,60 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 211,09 €
20.a)	20.b)	20.c)
<b>Festgebühr 10,00 €</b>	<b>Festgebühr je Veranstaltung bzw. Stand 15,00 €</b>	<b>Festgebühr 43,00 € höchstens 2.000,00 €</b>
Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU-Dienstleistungsrichtlinie) (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 6,59 €)  <b>bisher: 10,00 €</b>	Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU Dienstleistungsrichtlinie) (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 6,60 €)  <b>bisher: 20 – 120 €</b>	(Es besteht wirtschaftlicher Nachteil für den Gebührenpflichtigen – Abschlag zulässig)  <b>bisher: Zeitgebühr je Stunde 39,00 €, höchstens 2000 €</b>



# I 9/1

Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO) Achtung GVV!	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)
Kosten gesamt 21,11 € Arbeitsstunden gesamt: 0,49 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 47,67 € Arbeitsstunden gesamt: 1,11 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 122,72 € Arbeitsstunden gesamt: 3,16 Kosten je Arbeitsstunde: 38,80 €
Anzahl Fälle 0,10	Anzahl Fälle 0,25	Anzahl Fälle 3,00
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 211,09 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 190,66 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 40,91 €
20.d)	20.e)	20.f)
<b>Rahmengebühr 94 – 2.500 €</b> <b>Zeitgebühr je Stunde 44,00 €</b> <b>zuzüglich je Bett 10,00 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 43,05 €</b>	<b>Rahmengebühr 101 – 641 €</b> <b>Grundgebühr 41,00 €</b> <b>zuzügl. Gastwirt als Eigenaufsteller 60,00 €</b> <b>oder Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller 180,00 €</b> <b>oder allgemeine Automatenaufsteller 600,00 €</b>
Ausnahme nach Artikel 2 (2)f) der EU Dienstleistungsrichtlinie  Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher: 90 – 2500 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung (EU Dienstleistungsrichtlinie) daher kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher: 120 – 2500 €</b>	Ausnahme nach Artikel 2(2)h) der EU Dienstleistungsrichtlinie  (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 40,91 €) <b>bisher 100 – 640 €</b>

## I 9/1

Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) Achtung GVV!
Kosten gesamt 217,09 € Arbeitsstunden gesamt: 5,38 Kosten je Arbeitsstunde: 40,37 €	Kosten gesamt: 47,67 € Arbeitsstunden gesamt: 1,11 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 108,95 € Arbeitsstunden gesamt: 2,53 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 4,00	Anzahl Fälle 0,25	Anzahl Fälle 0,50
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 54,27 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 190,66 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 217,90 €
20.g)	20.h)	20.i)
<b>Festgebühr 60,00 €</b>	<b>Rahmengebühr je Stunde 182 – 1.600 €</b> <b>Zeitgebühr je Stunde 44.00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. Vorteil im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang der Veranstaltung mind. 50 €)</b>	<b>Rahmengebühr 318 – 2.000 €</b> <b>Grundgebühr 218,00 €</b> <b>zuzüglich je Geld-/Warenspielgerät 100,00 €</b>
Ausnahme nach Artikel 2 (2)h) der EU Dienstleistungsrichtlinie  Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 54,27 €)  <b>bisher: 60,00 €</b>	Ausnahme nach Artikel 2 (2)h) der EU Dienstleistungsrichtlinie  (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt)  <b>bisher: 170 – 1.600 €</b>	Ausnahme nach Artikel 2(2)h) der EU Dienstleistungsrichtlinie  (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 217,90 €)  <b>bisher 310 – 2.000 €</b>

# I 9/1

Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 GewO)	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO) Achtung GVV!	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b GewO)
Kosten gesamt 54,47 € Arbeitsstunden gesamt: 1,27 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 108,95 € Arbeitsstunden gesamt: 2,53 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 54,47 € Arbeitsstunden gesamt: 1,27 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 0,25	Anzahl Fälle 0,50	Anzahl Fälle 0,25
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 217,90 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 217,90 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 217,90 €
<b>Rahmengebühr 138 – 1.200 €</b> <b>Zeitgebühr 44,00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. Vorteil im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang der Veranstaltung mind. 50 €)</b>	<b>Rahmengebühr 138 – 1.200 €</b> <b>Zeitgebühr 44,00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. Vorteil im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang des Gewerbes mind. 50 €)</b>	<b>Rahmengebühr 138 – 1.200 €</b> <b>Zeitgebühr 44,00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. Vorteil im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang des Gewerbes mind. 50 €)</b>
Ausnahme nach Artikel 2 (2)b) der EU Dienstleistungsrichtlinie  Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher: 130 – 1.200 €</b>	Ausnahme nach Artikel 2 (2)k) der EU Dienstleistungsrichtlinie  (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher: 130 – 1.200 €</b>	Ausnahme nach Artikel 2(2)b) der EU Dienstleistungsrichtlinie  (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher 130 – 1.200 €</b>

# I 9/1

Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)
Kosten gesamt 54,47 € Arbeitsstunden gesamt: 1,27 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 5.352,12 € Arbeitsstunden gesamt: 124,31 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 469,84€ Arbeitsstunden gesamt: 10,91 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 0,25	Anzahl Fälle 5,00	Anzahl Fälle 200
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 217,90 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 1.070,42	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 234,92 €
20.m)	20.n)	20.o)
<b>Rahmengebühr 108 – 600 €</b> <b>Zeitgebühr 44,00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. Vorteil im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang der Veranstaltung mind. 20 €)</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 43.00€</b> <b>höchstens 2.000,00 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 43.05 €</b>
Ausnahme nach Artikel 2 (2)b der EU Dienstleistungsrichtlinie  Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt) <b>bisher: 10– 600 €</b>	(Es besteht wirtschaftlicher Nachteil für den Gebührenpflichtigen – Abschlag zulässig)  <b>bisher: Zeitgebühr je Stunde 39,00 €</b> <b>höchstens 2.000 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt). <b>bisher: 90 – 1.200 €</b>

## I 9/1

Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)
Kosten gesamt 34,05 € Arbeitsstunden gesamt: 0,79 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 72,09 € Arbeitsstunden gesamt: 1,90 Kosten je Arbeitsstunde: 37,99 €	Kosten gesamt: 144,19 € Arbeitsstunden gesamt: 3,80 Kosten je Arbeitsstunde: 37,99 €
Anzahl Fälle 0,25	Anzahl Fälle 2,00	Anzahl Fälle 4,00
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 136,19 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 36,05 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 36,05 €
20.p)	20.q)	20.r)
<b>Zeitgebühr je Stunde 43,05 €</b>	<b>Festgebühr 36,05€</b>	<b>Festgebühr 36,05 €</b>
<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt).</p> <p><b>bisher: 90 – 600 €</b></p>	<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 36,05 €).</p> <p><b>bisher: 100 – 510 €</b></p>	<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 36,05 €)).</p> <p><b>bisher: 55 – 395 €</b></p>

## I 9/1

Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Änderung einer befristeten in eine unbefristete Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Erweiterung (Waren/Leistungen) der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)																		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Kosten gesamt</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsstunden gesamt:</td> <td style="text-align: right;">0,40</td> </tr> <tr> <td>Kosten je Arbeitsstunde:</td> <td style="text-align: right;">38,19 €</td> </tr> </table>	Kosten gesamt	15,10 €	Arbeitsstunden gesamt:	0,40	Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Kosten gesamt:</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsstunden gesamt:</td> <td style="text-align: right;">0,40</td> </tr> <tr> <td>Kosten je Arbeitsstunde:</td> <td style="text-align: right;">38,19 €</td> </tr> </table>	Kosten gesamt:	15,10 €	Arbeitsstunden gesamt:	0,40	Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Kosten gesamt:</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsstunden gesamt:</td> <td style="text-align: right;">0,40</td> </tr> <tr> <td>Kosten je Arbeitsstunde:</td> <td style="text-align: right;">38,19 €</td> </tr> </table>	Kosten gesamt:	15,10 €	Arbeitsstunden gesamt:	0,40	Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €
Kosten gesamt	15,10 €																			
Arbeitsstunden gesamt:	0,40																			
Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €																			
Kosten gesamt:	15,10 €																			
Arbeitsstunden gesamt:	0,40																			
Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €																			
Kosten gesamt:	15,10 €																			
Arbeitsstunden gesamt:	0,40																			
Kosten je Arbeitsstunde:	38,19 €																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Anzahl Fälle</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>Mittlere Verwaltungskosten je Fall</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> </table>	Anzahl Fälle	1,00	Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Anzahl Fälle</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>Mittlere Verwaltungskosten je Fall</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> </table>	Anzahl Fälle	1,00	Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Anzahl Fälle</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>Mittlere Verwaltungskosten je Fall</td> <td style="text-align: right;">15,10 €</td> </tr> </table>	Anzahl Fälle	1,00	Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €						
Anzahl Fälle	1,00																			
Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €																			
Anzahl Fälle	1,00																			
Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €																			
Anzahl Fälle	1,00																			
Mittlere Verwaltungskosten je Fall	15,10 €																			
20.s)	20.t)	20.u)																		
<b>Festgebühr</b>	<b>Festgebühr</b>	<b>Festgebühr</b>																		
<b>15,10 €</b>	<b>15,10 €</b>	<b>15,10 €</b>																		
<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Fesgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 15,10 €).</p> <p><b>bisher: 15 – 355 €</b></p>	<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 15,10 €).</p> <p><b>bisher: 15 – 355 €</b></p>	<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 15,10 €)).</p> <p><b>bisher: 15 – 410 €</b></p>																		

## I 9/1

Adressänderung in der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)
Kosten gesamt 11,69 € Arbeitsstunden gesamt: 0,32 Kosten je Arbeitsstunde: 36,97 €	Kosten gesamt: 18,50 € Arbeitsstunden gesamt: 0,47 Kosten je Arbeitsstunde: 39,00 €	Kosten gesamt: 20,43 € Arbeitsstunden gesamt: 0,47 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 1,00 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 11,69 €	Anzahl Fälle 1,00 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 18,50 €	Anzahl Fälle 0,25 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 81,71 €
20.v)	20.w)	20.x)
<b>Festgebühr 11,69 €</b>	<b>Festgebühr 18,50 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 43,05 €</b>
Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 11,69 €). <b>bisher: 12,00 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Festgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand damit gedeckt, da Fälle mit identischem Aufwand von 18,50 €). <b>bisher: 30,00 €</b>	Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt). <b>bisher: 60 – 300 €</b>

I 9/1

Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO) Achtung GVV!	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten
Kosten gesamt 33,08 € Arbeitsstunden gesamt: 0,79 Kosten je Arbeitsstunde: 41,84 €	Kosten gesamt: 366,16 € Arbeitsstunden gesamt: 9,33 Kosten je Arbeitsstunde: 39,24 €	Kosten gesamt: 34,05 € Arbeitsstunden gesamt: 0,79 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 0,10	Anzahl Fälle 7,00	Anzahl Fälle 0,50
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 330,85 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 51,31 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall 68,09 €
20.y)	20.z)	20.aa)
<b>Zeitgebühr je Stunde 41,84 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 39,24 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde 43,05 €</b>
<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt).</p> <p><b>bisher: 250 – 1500 €</b></p>	<p>Genehmigung einer Dienstleistung nach der neuen EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt).</p> <p><b>bisher: 90 – 2000 €</b></p>	<p>Bei Änderung...Genehmigung einer Dienstleistung nach EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt. Bei Aufhebung ... Nachteil f. Bürger (kein Zuschlag) (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt).</p> <p><b>bisher: 39 – 400 €</b></p>



# I 9/1

Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	Handwerksuntersagung nach § 16 HwO	Amtshandlungen nach dem Immissionsschutzrecht (BlmSchV)
Kosten gesamt 211,09 € Arbeitsstunden gesamt: 4,90 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 640,07 € Arbeitsstunden gesamt: 14,87 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 0,00 € Arbeitsstunden gesamt: Kosten je Arbeitsstunde: #DIV/0!
Anzahl Fälle 0,25 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 844,35 € 20.ab)	Anzahl Fälle 3,00 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 213,36 € 21.a)	Anzahl Fälle Mittlere Verwaltungskosten je Fall #DIV/0! 22.a)
<b>Zeitgebühr je Stunde</b> 43,00 € <b>höchstens</b> 2.000,00 €  Es besteht Einschränkung für den Gebührenpflichtigen – Abschlag zulässig)  <b>bisher: Zeitgebühr je Stunde 39,00 €</b> <b>höchstens 2.000,00 €</b>	<b>Zeitgebühr je Stunde</b> 43,00 € <b>höchstens</b> 1.000,00 €  Es besteht Einschränkung für den Gebührenpflichtigen – Abschlag zulässig)  <b>bisher: Zeitgebühr je Stunde 39,00 €</b> <b>höchstens 1.000,00 €</b>	<b>Äußerst selten, zeitlicher Aufwand variiert,</b> <b>wirtschaftlicher Vorteil variiert.</b> <b>Der Vollständigkeit halber in</b> <b>Anlehnung an den früheren Rahmen</b> <b>ab 2007 aufgenommen</b>  <b>bisher: 2,00 – 2.500,00 €</b>

# I 9/1

<b>Amtshandlungen nach dem Jugendschutzrecht (§§ 4,5,7 und 8 Jugendschutzgesetz)</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgesetz)</b>	<b>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz, Achtung GVV!</b>
Kosten gesamt 108,95 € Arbeitsstunden gesamt: 2,53 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €	Kosten gesamt: 0,00 € Arbeitsstunden gesamt: Kosten je Arbeitsstunde: #DIV/0!	Kosten gesamt: 81,71 € Arbeitsstunden gesamt: 1,90 Kosten je Arbeitsstunde: 43,05 €
Anzahl Fälle 1,00 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 108,95 €	Anzahl Fälle Mittlere Verwaltungskosten je Fall #DIV/0!	Anzahl Fälle 1,00 Mittlere Verwaltungskosten je Fall 81,71 €
23.a)	24.a)	25.a)
<p><b>Zeitgebühr je Stunde 43,05 €</b></p> <p>Verbotsausnahmen... Genehmigung einer Dienstl. nach EU Dienstleistungsrichtlinie. Daher im Grundsatz kein wirtschaftl. Vorteil ansetzbar. In besonderen Fällen, in denen die Richtlinie nicht gilt, wird (vgl. z. B. Artikel 2) aufgrund der geringen Bedeutung und der einheitlichen Verwaltungspraxis auch die obige Zeitgebühr verlangt. Bei Gefahrenabwehr... Nachteil f. Bürger (kein Zuschlag) (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt).</p> <p><b>bisher: 39,00 – 390,00 €</b></p>	<p><b>Äußerst selten, zeitlicher Aufwand variiert, wirtschaftlicher Vorteil variiert. Der Vollständigkeit halber in Anlehnung an den früheren Rahmen ab 2007 aufgenommen</b></p> <p><b>bisher: 2,00 € - 2.500,00 €</b></p>	<p><b>Rahmengebühr 54,00 – 150,00 €</b></p> <p><b>Zeitgebühr 44,00 € zuzüglich pausch. wirtschaftlichem Vorteil 10,00 € Keine Genehmigung einer Dienstleistung (EU Dienstleistungsrichtlinie)</b> (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt)</p> <p><b>bisher: 50,00 – 150,00 €</b></p>

# I 9/1

Ausnahmen und Befreiungen vom Anbauverbot nach § 22 StrG	Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz)	
Kosten gesamt 85,82 € Arbeitsstunden gesamt: 2,12 Kosten je Arbeitsstunde: 40,49 €	Kosten gesamt: 0,00 € Arbeitsstunden gesamt: Kosten je Arbeitsstunde: #DIV/0!	
Anzahl Fälle 1,00	Anzahl Fälle	
Mittlere Verwaltungskosten je Fall 85,82 €	Mittlere Verwaltungskosten je Fall #DIV/0!	
26.a)	27.a)	
<b>Rahmengebühr 60,00 – 800,00 €</b>  <b>Zeitgebühr 41,00 €</b> <b>zuzüglich wirtschaftl. im Einzelfall</b> <b>(Art und Umfang der Ausnahme)</b> <b>Keine Genehmigung einer Dienstleistung</b> <b>(EU Dienstleistungsrichtlinie)</b> (Verwaltungsaufwand dabei bereits mit der Zeitgebühr abgedeckt)  <b>bisher: 60,00 – 800,00 €</b>	<b>Äußerst selten, zeitlicher Aufwand variiert, wirtschaftlicher Vorteil variiert.</b> <b>Der Vollständigkeit halber in Anlehnung an den früheren Rahmen ab 2007 aufgenommen</b>  <b>bisher: 50,00 € - 30.700,00 €</b>	